

HANDELSPAPIERE UND VETERINÄRBESCHEINIGUNGEN

1. Während der Beförderung muss den tierischen Nebenprodukten und den Folgeprodukten ein Handelspapier entsprechend dem Muster in diesem Kapitel oder, sofern in dieser Verordnung vorgeschrieben, eine Veterinärbescheinigung beiliegen.

Ein solches Dokument bzw. eine solche Bescheinigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn

- a) Folgeprodukte aus Material der Kategorie 3, organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel innerhalb desselben Mitgliedstaats von Einzelhändlern an Endverwender, ausgenommen Unternehmer, geliefert werden;
 - b) Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und aus Milch gewonnene Erzeugnisse aus Material der Kategorie 3 gesammelt und an Betreiber milchverarbeitender Betriebe, die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassen sind, zurückgegeben werden, sofern diese Betreiber – vor allem von ihren Kunden – Erzeugnisse abnehmen, die sie zuvor geliefert haben.
 - c) Mischfuttermittel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, die aus tierischen Nebenprodukten oder aus Folgeprodukten hergestellt wurden, verpackt und etikettiert gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung in Verkehr gebracht werden.
2. Das Handelspapier ist in mindestens dreifacher Ausfertigung vorzulegen (ein Original und zwei Kopien). Das Original muss der Sendung bis zu ihrem endgültigen Bestimmungsort beiliegen. Der Empfänger hat es aufzubewahren. Der Erzeuger hat eine Kopie und der Beförderer die andere Kopie aufzubewahren.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass das Eintreffen der Sendungen mit Hilfe des TRACES-Systems oder anhand einer vierten Kopie des Handelspapiers nachgewiesen wird, die der Empfänger an den Erzeuger zurückschickt.

3. Veterinärbescheinigungen müssen von der zuständigen Behörde ausgestellt und unterzeichnet sein.
4. Tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten muss während der Beförderung innerhalb der Union ab dem Ausgangspunkt in der Herstellungskette gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ein Handelspapier entsprechend dem Muster in Nummer 6 beiliegen.

Zusätzlich zur Genehmigung der Übermittlung von Informationen durch ein alternatives System gemäß Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 kann die zuständige Behörde jedoch auch erlauben, dass tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, die in ihrem Hoheitsgebiet befördert werden, folgendes Dokument beigelegt wird:

- a) ein anderes Handelspapier, in Papierform oder in elektronischer Form, sofern dieses die in den Erläuterungen in Nummer 6 dieses Kapitels unter Buchstabe f aufgeführten Angaben enthält;
 - b) ein Handelspapier, in dem die Materialmenge als Materialgewicht oder Materialvolumen oder als Anzahl Packstücke ausgedrückt wird.
5. Die Aufzeichnungen und die zugehörigen Handelspapiere bzw. Veterinärbescheinigungen sind der zuständigen Behörde mindestens zwei Jahre lang zur Verfügung zu halten.

6. Muster des Handelspapiers

Erläuterungen

- a) **Handelspapiere sind entsprechend dem Muster in diesem Kapitel vorzulegen.**

Das Handelspapier muss in der nummerierten Reihenfolge des Musters die zur Beförderung von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten erforderlichen Bestätigungen enthalten.

- b) Es ist in einer der Amtssprachen des Herkunftsmitgliedstaats und des Bestimmungsmitgliedstaats zu erstellen.

Es kann jedoch auch in einer anderen Amtssprache der Union erstellt werden, sofern ihm eine amtliche Übersetzung beiliegt oder wenn dies zuvor mit der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates vereinbart wurde.

- c) Das Original eines Handelspapiers besteht aus einem einzigen, zweiseitig beschriebenen Blatt oder, sofern mehr Text erforderlich ist, muss es in einer Form vorgelegt werden, in der alle Blätter nachweislich Teil eines integrierten Ganzen und untrennbar sind.
- d) Werden dem Handelspapier zur Identifizierung der Posten der Sendung zusätzliche Blätter hinzugefügt, gelten auch diese Blätter durch die Unterschrift der für die Sendung verantwortlichen Person auf jeder Seite als Bestandteil des Originals.
- e) Umfasst das Papier einschließlich der unter Buchstabe d aufgeführten zusätzlichen Blätter mehr als eine Seite, ist jede Seite am unteren Rand zu nummerieren [(Seitenzahl) von (Gesamtseitenzahl)] und am oberen Rand mit der Codenummer des Papiers zu versehen, die von der verantwortlichen Person vergeben wird.
- f) Das Original des Handelspapiers ist von der verantwortlichen Person auszufüllen und zu unterzeichnen.

In dem Handelspapier ist Folgendes aufzuführen:

- i) das Datum, an dem das Material vom Betrieb genommen wurde;
- ii) die Warenbezeichnung, einschließlich
 - Identifizierung des Materials nach einer der Kategorien gemäß den Artikeln 8, 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009,
 - Tierart und spezifischer Verweis auf den betreffenden Buchstaben in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 bei Kategorie-3-Material und daraus gewonnenen Produkten, die zur Verfütterung bestimmt sind, und
 - falls zutreffend, die Nummer der Ohrmarke;
- iii) die Materialmenge, ausgedrückt als Volumen, Gewicht oder Anzahl Packstücke;
- iv) der Herkunftsort, von wo das Material versandt wird;
- v) Name und Anschrift des Beförderers des Materials;
- vi) Name und Anschrift des Empfängers und, falls zutreffend, seine Zulassungs- oder Registriernummer, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 bzw. den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 oder (EG) Nr. 183/2005 vergeben wurde;
- vii) falls zutreffend, die Zulassungs- oder Registriernummer des Herkunftsbetriebs bzw. der Herkunftsanlage, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 bzw. den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 oder (EG) Nr. 183/2005 vergeben wurde, sowie Art und Methoden der Behandlung.
- g) Die Unterschrift der verantwortlichen Person ist in einer anderen Farbe als der Farbe des Vordrucks zu leisten.
- h) Die Bezugsnummer und die lokale Bezugsnummer des Papiers werden für dieselbe Sendung nur einmal vergeben.

c) Das Muster des Handelspapiers erhält folgende Fassung:

„Handelspapier

für die Beförderung von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 innerhalb der Europäischen Union

EUROPÄISCHE UNION

Handelspapier

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Zulassungs- oder Registrierungsnummer Postleitzahl		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a. Lokale Bezugsnummer				
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Zulassungs- oder Registrierungsnummer Tel.		I.6. Registrierter Händler Name Registrierungsnummer Anschrift Postleitzahl Mitgliedstaat					
			I.7.					
	I.8. Ursprungsland	ISO-Code	I.9. Ursprungs-region	Code	I.10. Bestimmungs-land	ISO-Code	I.11. Bestimmungs-region	Code
	I.12. Ursprungsort Betrieb <input type="checkbox"/> Name Zulassungs- oder Registrierungsnummer Anschrift Postleitzahl		I.13. Bestimmungsort Betrieb <input type="checkbox"/> Name Zulassungs- oder Registrierungsnummer Anschrift Postleitzahl					
I.14. Verladeort		I.15. Datum des Abtransports						
I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17. Beförderer Name Zulassungs- oder Registrierungsnummer Anschrift Postleitzahl Mitgliedstaat						
I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Warencode (KN-Code)		I.20. Menge insgesamt			

I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungs-temperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/> Kontrollierte Temperatur <input type="checkbox"/>		I.22. Anzahl Packstücke						
I.23. Plombennummer (wenn Plombe von der zuständigen Behörde vorgeschrieben) und BIC-Nummer des Containers		I.24. Art der Verpackung						
I.25. Waren zertifiziert für Tierfutter <input type="checkbox"/> Verwendung für Heimtierfutter <input type="checkbox"/> Organische Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/>								
Sendung unterliegt den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001. <input type="checkbox"/> Fischöl/Fischmehl der Kategorie 3 mit hohem Gehalt an Dioxinen und/oder PCBs, die gemäß der Verordnung (EU) 2015/786 entgiftet werden sollen. <input type="checkbox"/>								
I.26.	I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code							
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code	I.29.							
I.30.								
I.31. Kennzeichnung der Waren <div style="text-align: right;">Zulassungsnummer der Betriebe</div> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Tierart</th> <th style="width: 15%;">Art der Ware</th> <th style="width: 15%;">Kategorie</th> <th style="width: 15%;">Art der Behandlung</th> <th style="width: 15%;">Herstellungsbetrieb</th> <th style="width: 15%;">Chargen-Nummer</th> </tr> </thead> </table>			Tierart	Art der Ware	Kategorie	Art der Behandlung	Herstellungsbetrieb	Chargen-Nummer
Tierart	Art der Ware	Kategorie	Art der Behandlung	Herstellungsbetrieb	Chargen-Nummer			

LAND

Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte tierische
Nebenprodukte/Folgeprodukte

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>II.1. Erklärung des Absenders</p> <p>Der Unterzeichner/Die Unterzeichnerin erklärt hiermit:</p> <p>II.1.1. Die Angaben in Teil I sind sachlich richtig;</p> <p>II.1.2. es wurden alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um eine Kontamination der tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte mit Krankheitserregern und eine Kreuzkontamination zwischen verschiedenen Kategorien zu verhüten.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feld I.1: Die juristische oder natürliche Person, die die Beförderung in Auftrag gegeben hat und die in dem Dokument genannt ist, das gemäß dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vorgeschrieben ist. — Feld I.5: Die juristische oder natürliche Person, für die die Sendung bestimmt ist. — Feld I.6 [falls zutreffend]: Name, Anschrift und Registrierungsnummer des registrierten Händlers. — Felder I.9 und I.11: falls zutreffend. — Felder I.12 und I.13: Zulassungsnummer oder Registrierungsnummer. <p>Im Fall von:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Erzeugnissen gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 nur ein Lagerbetrieb, eine Abfallverbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage, der bzw. die gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a registriert ist; einem Betrieb oder einer Anlage, der bzw. die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassen wurde, oder im Fall von Gülle der zugelassene vorgesehene landwirtschaftliche Betrieb; — Fischöl oder Fischmehl der Kategorie 3, das gemäß der Verordnung (EU) 2015/786 entgiftet werden soll, Angabe der Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 oder der Verordnung (EU) 2015/786. <ul style="list-style-type: none"> — Feld I.14: Auszufüllen, falls nicht identisch mit den Angaben in den Feldern I.1 und I.12. — Feld I.17: Registrierungs- oder Zulassungsnummer des tatsächlichen Beförderers. Ist die Angabe die gleiche wie in Feld I.6, ist nur Feld I.17 auszufüllen. — Feld I.23: Bei Beförderung in Containern muss die vollständige Kennnummer des Containers („BIC-Code“) angegeben werden. — Feld I.25: Technische Verwendung: Jede Verwendung außer als Tierfutter oder organisches Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel. Technische Produkte dürfen nicht zur Verwendung als Futtermittel, Heimtierfutter oder organisches Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel verwendet werden. — Feld I.31: 		
<p>Tierart: Bei Material der Kategorie 3 und daraus gewonnenen Folgeprodukten zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis bitte auswählen: Aves, Wiederkäuer, Suidae, andere Mammalia, Pesca, Mollusca, Crustacea, Insecta (gegebenenfalls die Art), andere Wirbellose, Mischung aus Nichtwiederkäuern, Mischung aus Arten von Wiederkäuern.</p>		
<p>Art der Ware: Geben Sie eine Warenart aus nachstehender Liste an: ‚Imkerei-Nebenerzeugnisse‘, ‚Blutprodukte‘, ‚Blut‘, ‚Blutmehl‘, ‚Fermentationsrückstände‘, ‚Magen- und Darminhalt‘, ‚Kauspielzeug‘, ‚Fischmehl‘, ‚geschmacksverstärkende Fleischextrakte‘, ‚Gelatine‘, ‚Grieben‘, ‚Häute und Felle‘, ‚hydrolysierte Proteine‘, ‚organische Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel‘, ‚Heimtierfutter‘, ‚verarbeitetes tierisches Protein‘, ‚tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter‘, ‚rohes Heimtierfutter‘, ‚ausgeschmolzene Fette‘, ‚Kompost‘, ‚verarbeitete Gülle‘, ‚Fischöl‘, ‚Milcherzeugnisse‘, ‚kolostrumhaltige Erzeugnisse‘, ‚Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung‘, ‚Dicalciumphosphat‘, ‚Tricalciumphosphat‘, ‚Kollagen‘, ‚Eiprodukte‘, ‚Equidenserum‘, ‚Jagdtrophäen‘, ‚Wolle‘, ‚Haare‘, ‚Schweinsborsten‘, ‚Federn‘, ‚tierische Nebenprodukte zur Verarbeitung‘, ‚Folgeprodukte‘, ‚Fleisch- und Knochenmehl‘, ‚Kadaver‘, ‚Gülle‘, ‚Fettderivate‘, ‚Glycerin‘, ‚ehemalige Lebensmittel‘, ‚Küchen- und Speiseabfälle‘, ‚Altspeiseöl‘, ‚behandelte Häute und Felle‘, ‚Nährmedien‘, ‚tote Heimtiere‘, ‚tote Equiden‘, ‚ehemalige Futtermittel‘, [Arten von TNP/FP] gemischt mit nicht gefährlichen Abfällen [EURAL-Code]‘, ‚Eier‘, ‚Brütereinebenprodukte‘, ‚Embryos in Eiern oder außerhalb‘.</p>		

Teil II: Erklärung

LAND

Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte/Folgeprodukte

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>Kategorie:</p>	<p>Bitte angeben, ob es sich um Material der Kategorie 1, 2 oder 3 handelt.</p> <p>Bei Material der Kategorie 3, das zur Verwendung als Futtermittel bestimmt ist, bitte angeben, unter welchen Buchstaben des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 das betreffende tierische Nebenprodukt fällt (z. B. Artikel 10(a), Artikel 10(b) usw.).</p> <p>Bei Material der Kategorie 3, das zur Verwendung in rohem Heimtierfutter bestimmt ist, bitte ‚3(a)‘, ‚3(b)(i)‘ bzw. ‚3(b)(ii)‘ angeben, je nachdem, ob es sich um tierische Nebenprodukte gemäß Artikel 10 Buchstabe a oder Artikel 10 Buchstabe b Ziffer i bzw. ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt.</p> <p>Bei Häuten und Fellen sowie daraus gewonnenen Folgeprodukten bitte ‚3(b)(iii)‘ bzw. ‚3(n)‘ angeben, je nachdem, ob es sich um tierische Nebenprodukte bzw. um Folgeprodukte gemäß Artikel 10 Buchstabe b Ziffer iii oder Artikel 10 Buchstabe n der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt.</p> <p>Art der Behandlung: Bei behandelten Häuten und Fellen bitte Art der Behandlung angeben:</p> <p>‚a)‘ getrocknet;</p> <p>‚b)‘ vor dem Versand mindestens 14 Tage lang trocken oder nass gesalzen;</p> <p>‚c)‘ sieben Tage lang mit Meersalz, dem 2 % Natriumkarbonat zugesetzt wurden, gesalzen.</p> <p>Bei Material der Kategorien 1 und 2 bitte Verarbeitungs- oder Umwandlungsmethode beschreiben. Bitte die einschlägige Verarbeitungsmethode angeben (wählen Sie eine der in Kapitel III genannten Methoden 1 bis 5 oder eine der in Kapitel IV des Anhangs IV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 genannten alternativen Methoden) oder eine Verarbeitungsmethode für verarbeitete Gülle gemäß Anhang XI der genannten Verordnung und, falls erforderlich, das Datum der GTH-Kennzeichnung.</p> <p>Bei Material der Kategorie 3, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist, bitte den jeweiligen Abschnitt des Anhangs X der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 angeben.</p> <p>Bei Folgeprodukten aus Material der Kategorie 3, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist, geben Sie die einschlägige Standardverarbeitungsmethode an (bei verarbeitetem tierischem Protein (VTP) eine der in Kapitel III des Anhangs IV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 genannten Methoden 1 bis 7 wählen), bei Silage eine gemäß Kapitel IV des Anhangs IV genannte alternative Methode oder beschreiben Sie die Art und die Methoden der Behandlung gemäß Kapitel II des Anhangs X der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.</p> <p>Fischöl oder Fischmehl, das entgiftet werden soll, wird folgendermaßen gekennzeichnet: ‚Fischöl oder Fischmehl mit einem hohen Gehalt an Dioxinen und/oder PCBs gemäß Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG, bestimmt zur Entgiftung in einem zugelassenen Betrieb‘.</p>	
<p>Chargennummer:</p>	<p>Geben Sie, falls zutreffend, die Chargennummer oder die Nummer der Ohrmarke an.</p>	
<p>Herstellungsbetrieb:</p>	<p>Im Fall von VTP und anderen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen bitte die Verarbeitungsanlage angeben.</p>	
<p>Teil II:</p> <p>—</p>	<p>Die Farbe der Unterschrift muss sich von derjenigen des Vordrucks unterscheiden.</p>	
<p>Unterschrift</p>		
<p>Ausgestellt in</p>	<p>am</p>	
<p>(Ort)</p>		<p>(Datum)</p>
<p>.....</p>		
<p>(Unterschrift der verantwortlichen Person am Ursprungsort)</p>		
<p>(Name in Großbuchstaben)“</p>		